

Schaftswissenschaften ... gegenüber der Rechtswissenschaft trotz aller Verbindungen zu ihr selbständig^{26*}.

Strafverfahrenswissenschaft und Kriminalistik

Zur Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten ist meist die Anwendung spezieller taktischer und technischer Verfahren und Mittel notwendig. Oft ist am Beginn einer Untersuchung nur bekannt, daß eine Straftat verübt wurde' bzw. hinter einem Sachverhalt möglicherweise eine Straftat steckt. Unbekannt bleiben häufig zunächst die genaue Art und Weise der Begehung, die Folgen der Straftat sowie der Straftäter. Eine sorgfältige Auffindung, Sammlung, Sicherung und Prüfung vorhandener Spuren (im weitesten Sinne) muß Schritt für Schritt das Tatgeschehen rekonstruieren. Sie helfen, daß die Straftat bewiesen und der Täter überführt werden kann. Mit den Gesetzmäßigkeiten der Entstehung und Aufdeckung solcher Informationen befaßt sich die Kriminalistik.

„Das eigentliche Anliegen der kriminalistischen Wissenschaft ist es, die Prozesse der Aufdeckung, Untersuchung und Verhütung speziell unter dem Gesichtspunkt der ihnen innewohnenden Gesetzmäßigkeiten, der für sie relevanten Erscheinungen und der zu ihrer Durchführung benötigten Methoden zu erforschen und zwecks praktischer Anwendung durch die Mitarbeiter der Sicherheits- und Justizorgane zu verallgemeinern.“²⁷

Wesentliche Bereiche der Kriminalistik sind die Kriminaltechnik, d. h. die naturwissenschaftlich-technische Kriminalistik, die Kriminaltaktik sowie die spezielle Kriminalistik.²⁸

Zwischen der Strafverfahrenswissenschaft und der Kriminalistik bestehen enge Wechselbeziehungen. Beide haben eine einheitliche gesetzliche Grundlage und haben als gemeinsame Aufgabe zur Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität, zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen. Die praktische Verwirklichung der Aufgaben der Strafrechtspflege erfordert von den damit betrauten Mitarbeitern nicht nur strafrechtliche, sondern auch kriminalistische Kenntnisse und Fähigkeiten. Ihr Umfang

ist unterschiedlich und davon abhängig, ob sie als Mitarbeiter der Untersuchungsorgane die Ermittlungen führen, als Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren leiten und die Gesetzhkeitsaufsicht ausüben oder als Richter die Hauptverhandlung durchführen und Recht sprechen.

Die Kriminalistik nimmt in sich solche gesellschafts- und naturwissenschaftlichen sowie technischen Erkenntnisse auf bzw. entwickelt solche wissenschaftlich-technischen Mittel und Methoden, die zur Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und zur Überführung von Straftätern geeignet sind. Ihre Zulässigkeit bestimmt sich nach den Grundsätzen des Strafprozeßrechts. Die Strafverfahrensnormen bestimmen Richtung und Grenzen für die Anwendung kriminalistischer Mittel und Verfahren. Sie legen die juristischen Garantien -fest, unter denen diese für die Beweisführung im Strafverfahren Bedeutung erlangen. Zugleich stützt sich das Strafverfahrensrecht auf die Erkenntnisse der Kriminalistik und berücksichtigt auch neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse bei der gesetzlichen Fixierung. Die Erkenntnisse über Magnetaufzeichnungen und über die Möglichkeit ihrer Nutzung im Strafverfahren^{26 27 * 29} führten zur Einführung des Begriffs „Aufzeichnung“ in die Strafprozeßordnung als gesetzlich zulässiges Beweismittel (§§ 24 und 49).³⁰

Überwiegend werden mit strafprozessualen Maßnahmen zugleich kriminalistische Verfahren und Methoden realisiert, ohne daß sie im Gesetz ausdrücklich beschrieben werden. Zu bestimmen, wie diese auf der Grundlage sozialistischer Rechtsprinzipien optimal angewendet werden können, ist eine wesentliche Aufgabe der Kriminalistik.

Strafverfahrenswissenschaft und Kriminalistik sind also zwei selbständige Wissenschaften mit speziellen Gegenständen.

26 a. a. O., S. 50

27 Sozialistische Kriminalistik, Bd. 1, Berlin 1977, S. 59.

28 Vgl. a. a. O., S. 115 ff.

29 Vgl. Ch. Koristka, Magnetaufzeichnungen und kriminalistische Praxis, Berlin 1968.

30 Vgl. Sozialistische Kriminalistik, Bd. 1, a. a. O., S. 144 ff.